rechtlich nicht zu werten, gerade so wenig wie die Fähigkeit des Menschen spazieren zu gehen.

Das Recht aber, von dem es allein abhängt, inwieweit es das menschliche Dasein erfüllt und durchdringt, kann bestimmen, inwieweit der Mensch von seiner natürlichen Betätigungsfreiheit Gebrauch machen darf. Das Recht kann eine dreifache Stellung zur Koalitionsfreiheit einnehmen. Es kann davon absehen, die Koalitionsfreiheit seinen Regeln zu unterwerfen, es kann die Koalitionsfreiheit ausschließen oder beschränken, es kann sie ausdrücklich anerkennen. Von den Sätzen des jeweils geltenden Rechts hängt es ab, ob die natürliche Freiheit des Koalierens zugleich eine rechtliche Freiheit, ob das Koalieren-Können zugleich ein Koalieren-Dürfen ist.

Die Koalitionsfreiheit ist reichsrechtlich zuerst durch die Gewerbeordnung geregelt, die in § 152 I bestimmt, daß alle gegen die Koalitionen gerichteten Verbote und Strafbestimmungen aufgehoben werden. Wir können daher davon sprechen, daß die GewO. die Koalitionsfreiheit eingeführt hat, indem wir an den früheren Zustand der Verfolgung der Koalitionen durch das Recht, an ihre ehemalige Bestrafung, denken. Die GewO. nimmt zur Koalitionsfreiheit rein negativ Stellung; sie hebt die rechtlichen Beschränkungen auf, ohne ein positives Koalitionsrecht zu schaffen. Der Staat unterläßt Eingriffe und Störungen der natürlichen Freiheit des Koalierens; er verpflichtet sich aber nicht, solche Beschränkungen zu unterlassen und gibt auch dem einzelnen kein Recht zur Abwehr von Eingriffen Dritter in die Koalitionsfreiheit. Die Koalitionsfreiheit der GewO. ist also ein Teil der staatsfreien Sphäre.

Der Art. 159 der Weimarer Reichsverfassung nimmt den §152 GewO. seinem wesentlichen Inhalt nach in sich auf. Er "gewährleistet" die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe. Das Wort, "gewährleistet" drückt aus, daß nicht nur zur Zeit Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit unterbleiben, sondern daß auch in Zukunft die natürliche Freiheit des Koalierens vom Staat nicht beeinträchtigt werden darf. Schon der Wortlaut des Art. 159 zeigt also, daß die RV. über den Rechtszustand der Gewo. hinausgeht, indem sie die Koalitionsfreiheit positiv anerkennt. Daß die Koalitionsfreiheit zu einem wirklichen Koalitionsrecht ausgestaltet worden ist, geht auch daraus hervor, daß man sie in der Verfassung "verankert" hat, und zwar im zweiten Hauptteil, der von den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen handelt. Die Koalitionsfreiheit wäre schwerlich in der RV. geregelt worden, wenn man sich damit begnügt hätte, frühere Beschränkungen aufzuheben. Der Staat erkennt also jetzt die Koalitionsfreiheit als rechtliche Freiheit an; d. h. der Staat darf die Freiheit des Koalierens nicht ausschließen oder beeinträchtigen.

Welche Wirkungen staatliche Eingriffe in die Koalitionsfreiheit angesichts des Art. 159 RV. haben, läßt sich nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der rechtlichen Natur des Eingriffs (z. B. Beeinträchtigung durch Gesetz, Verordnung, Verfügung, Urteil, rein tatsächliches Verhalten) entscheiden.

Mit der Anerkennung der Koalitionsfreiheit als rechtlicher Freiheit ist noch nichts über ihr Wesen gesagt. Daß der Staat in die Freiheit des Koalierens nicht eingreifen darf, folgt schon aus dem allgemeinen Satz des Rechtsstaats, nach dem der Staat die Freiheit des einzelnen nur insoweit beschränken darf, als Gesetze ihn hierzu ermächtigen. Ihre besondere Bedeutung erhält die positiv rechtliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit dadurch, daß sie in der RV. erfolgt, also in der höchsten Rechtsnorm, an die alles staatliche Handeln innerhalb des Deutschen Reich Reiches gebunden ist, und die selbst nur in der erschwerten Form der verfassungs-

ändernden Gesetzgebung geändert werden kann. Das Verbot staatlicher Eingriffe in die E in die Koalitionsfreiheit gilt daher für das Reich wie für die Länder; es gilt für alle Zweier. Zweige staatlicher Tätigkeit: Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung. Es bleibt zu untersuchen, ob die Koalitionsfreiheit auch materiell weiter geht, als die allgemeine bürgerliche Freiheit des Rechtsstaates. Die Idee des Rechts-